

Europarecht I

Vorratsdatenspeicherung

Die Klausur ist als Abschlussklausur zur Veranstaltung Europarecht I im Wintersemester 2016 / 2017 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt **Professor Dr. Fraenkel-Haeberle**, die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhaltes einverstanden erklärt hat.

Verfasserin der Klausurlösung ist **stud. iur. Alina Amin**, die Klausur ist mit 13 Punkten bewertet worden.

Sachverhalt

Rat und Parlament erlassen eine Richtlinie (RL) über die Vorratsspeicherung von Daten, die von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen (Telefon und Internet) erzeugt werden. Diese Daten sollen zur Ermittlung und Verfolgung nicht näher bezeichneter schwerer Straftaten an die zuständigen nationalen Behörden weitergeleitet werden. Auch wenn sie nicht den Inhalt der Kommunikation betreffen, sollen sie darüber Aufschluss geben, mit welchen Personen ein Teilnehmer oder registrierter Benutzer auf welchem Weg kommuniziert hat, wie lange die Kommunikation gedauert hat, von welchem Ort sie ausging sowie wie häufig der Teilnehmer und registrierter Benutzer während eines bestimmten Zeitraums mit bestimmten Personen kommuniziert hat.

Der Mitgliedsstaat A, der gegen die RL gestimmt hat, hält die RL für unionsrechtswidrig. Er bemängelt, dass aufgrund der RL sämtliche Personen und elektronische Kommunikationsmittel ohne Einschränkungen erfasst werden. Des Weiteren beanstandet der Mitgliedsstaat A, dass kein objektives Kriterium für den Zugang zu den auf Vorrat gespeicherten Daten und keine entsprechenden Informationspflichten gegenüber den betroffenen Teilnehmern und registrierten Benutzern vorgesehen ist. Auch der Zugang zu diesen Daten über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sei zu pauschal berechnet, ohne dass objektive Kriterien gewährleisten, dass die Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt bleibt. Ferner sei kein ausreichender Missbrauchsschutz gewährleistet, auch weil eine Speicherung der Daten im Unionsgebiet nicht vorgeschrieben ist. Entsprechende Datenlöschungspflichten seien (was zutrifft) ebenfalls nicht vorgesehen.

Der Mitgliedsstaat A ist daher der Auffassung, dass die RL mit dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten unvereinbar sei. Er will gleich nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt gegen die Richtlinie vorgehen.

Aufgabe 1 (60%)

- Hat eine Klage des Mitgliedsstaates A Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 2 (20%)

- Was versteht man unter unmittelbarer Wirkung einer RL und unter welchen Voraussetzungen ist sie möglich und zulässig?

Aufgabe 3 (20%)

- Erläutern Sie die wesentlichen Funktionen und Bestimmungen des Vorabentscheidungsverfahrens und gehen Sie kurz auf hier bestehende Problemstellungen innerhalb der Annahmefähigkeit der Vorlagefrage ein.

Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Satzung des Gerichtshofs), Auszug:

Art. 51 [Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht]

Abweichend von der in Art. 256 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Regelungen sind dem Gerichtshof die Klagen gemäß den Artikeln 263 und 265 AEUV vorbehalten,

a) die von einem Mitgliedsstaat gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung des Europäischen Parlaments oder des Rates oder dieser beiden Organe in den Fällen, in denen sie gemeinsam beschließen, erhoben werden, mit Ausnahme

- der Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 3 AEUV;
- der Rechtsakte, die der Rat aufgrund einer Verordnung des Rates über handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 207 AEUV erlässt;
- der Handlungen des Rates, mit denen dieser gemäß Artikel 291 Absatz 2 AEUV Durchführungsbefugnisse ausübt;

b) die von einem Mitgliedstaat gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Kommission gemäß Artikel 331 Absatz 1 AEUV erhoben werden.

Dem Gerichtshof sind ebenfalls die Klagen gemäß denselben Artikeln vorbehalten, die von einem Unionsorgan gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung des Europäischen Parlaments, des Rates, dieser beiden Organe in den Fällen, in denen sie gemeinsam beschließen, oder der Kommission erhoben werden, sowie die Klagen, die von einem Unionsorgan gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Europäischen Zentralbank erhoben werden.

Bearbeitungshinweis:

Bearbeiten Sie die Aufgabe 1 rechtsgutachterlich, ggf. hilfsgutachterlich und beantworten Sie Aufgabe 2 und 3 in Textform. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

Gutachterliche Lösung

Aufgabe 1

Eine Klage des Mitgliedsstaates A hat Aussicht auf Erfolg, wenn die zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Klage müsste zulässig sein.

I. Zuständigkeit

Der EuGH ist gem. Art. 256 I AEUV i.V.m. Art. 51a) EuGH - Satzung für Nichtigkeitsklagen zuständig.

II. Klageberechtigung

Der Mitgliedstaat A müsste klageberechtigt sein. Gem. Art. 263 II AEUV sind die Mitgliedstaaten klageberechtigt. Somit ist A klageberechtigt.

III. Klagegegner

Ferner müssten Rat und Parlament taugliche Klagegegner sein. Gem. Art. 263 I S. 1 AEUV sind Rat, Parlament, die Kommission und die EZB Klagegegner. Bei dem Rat und Parlament handelt es sich um taugliche Klagegegner.

IV. Klagegegenstand

Zudem müsste ein Klagegegenstand vorliegen. Bei dem Klagegegenstand handelt es sich um Handlungen mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Vorliegend handelt es sich um eine Richtlinie. Diese entfaltet grds. Rechtswirkung gegen Dritte. Somit liegt ein Klagegegenstand vor.

V. Klagebefugnis

Der Mitgliedstaat A müsste zudem klagebefugt sein. Mitgliedstaaten gehören zu der Gruppe der privilegierten Kläger gem. Art. 263 II AEUV. Diese müssen eine Klagebefugnis nicht darlegen. Somit ist der Voraussetzung der Klagebefugnis genüge getan.

VI. Klagegrund

Ein Klagegrund müsste vorliegen. In Betracht kommt dafür beispielsweise Vertragsverletzung, Ermessensmissbrauch oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften. Vorliegend sagt A, die Richtlinie sei mit dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten unvereinbar. Dies stellt eine mögliche Vertragsverletzung dar. Somit liegt ein Klagegrund vor.

VII. Form und Frist

Form und Frist müssten vorliegen. Die Frist beginnt ab Verkündung der Handlung für 2 Monate gem. Art. 263 VI AEUV. A will gleich nach Verkündung vorgehen. Dem Fristerfordernis wird genüge getan und auch den Formerfordernissen wird voraussichtlich genüge getan.

B. Zwischenergebnis

Die Klage ist zulässig.

C. Begründetheit

Die Klage müsste ferner begründet sein. Die Klage ist begründet wenn die Richtlinie tatsächlich mit dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten unvereinbar ist, gem. Art. 8 I EU-GR Charta.

I. Persönlicher Schutzbereich

Hierfür müsste zunächst der persönliche Schutzbereich eröffnet sein. Gem. Art. 8 I EU-GR Charta ist jede natürliche und juristische Person vom Schutzbereich miteinbezogen. Die Richtlinie richtet sich gegen alle Nutzer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsketten. Diese sind natürliche und juristische Person. Folglich ist der persönliche Schutzbereich eröffnet.

II. Sachlicher Schutzbereich

Ferner müsste der sachliche Schutzbereich eröffnet sein. Bei den zu speichernden Daten müsste es sich um personenbezogene Daten handeln. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die wesentliche Informationen über eine Person freigeben.

Vorliegend sollen zwar nicht die Inhalte von Telefonaten, aber die Häufigkeit, die Art, der Zeitraum und die Beteiligten der Kommunikationen gespeichert werden. Die Daten geben wesentliche Informationen über das Leben und das Umfeld der Personen frei. Somit handelt es sich um personenbezogene Daten und der sachliche Schutzbereich ist ebenfalls eröffnet.

III. Eingriff

Ein Eingriff müsste vorliegen. Eingriff ist jede Handlung, die rechtlich erheblich ist. Die Richtlinie entfaltet grds. Rechtswirkung und der Erlass einer solchen Richtlinie ist mithin rechtlich erheblich. Somit liegt ein Eingriff vor.

IV. Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte gerechtfertigt sein.

1. Schranken

Fraglich ist, ob der Eingriff von einer Schranke gedeckt ist. Als Schranke kommt Art. 52 I S. 1 EU-GR Charta in Betracht. Danach muss jede Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein. Gem. Art 8 II S. 1 EU-GR Charta dürfen Daten für festgelegte Zwecke verarbeitet werden. Somit ist der Eingriff von der Schranke gedeckt.

2. Schranke-Schranke

Fraglich ist, ob der Eingriff auch von den Schranken-Schranken gem. Art. 52 I S. 2 EU-GR Charta gedeckt ist. Der Eingriff müsste legitim, erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sein.

a) Legitimer Zweck

Zunächst müsste ein legitimer Zweck vorliegen. Dafür kommt jeder Zweck in Betracht, der nicht gegen die allg. Rechtsordnung verstößt. Der Zweck der RL ist die Verfolgung nicht näher bezeichneter schwerer Straftaten. Dies verstößt zunächst nicht gegen die allgemeine Rechtsordnung. Somit liegt ein legitimer Zweck vor.

b) Geeignet

Die Maßnahme müsste geeignet sein um den Zweck zu erreichen. Sie müsste die Erreichung zumindest fördern. Durch die RL werden Daten offen gelegt, die Verbindungen einzelner Personen freilegen. Dadurch ist es einfacher, organisierte Verbrechen zu verfolgen. Die Maßnahme ist geeignet.

c) Erforderlich

Sie müsste auch erforderlich sein. Sie ist erforderlich, wenn kein milderes Mittel ersichtlich ist, was gleich effizient ist. Fraglich ist, ob nicht nur das Untersuchen Einzelner reichen würde. Dies würde aber nicht die typischen Verbindungen zwischen Straftätern offen legen. Somit ist kein milderes Mittel ersichtlich und die RL ist auch erforderlich.

d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die RL müsste auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Sie dürfte nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht eingreifen. Die Richtlinie soll der Prävention von Straftaten dienen. Hierbei geht es um den Schutz der Allgemeinheit und auch deren körperlichen Unversehrtheit. Jedoch ist keine konkrete Speicherungseinschränkung der Daten vorgesehen. Die Daten müssen nicht gelöscht werden und können auf einer unbestimmten Zeit auf einem Server vorliegen. Es liegen keine objektiven Kriterien zur Notwendigkeit der Daten vor. Damit kann jeder Bürger bewacht werden. Durch die kaum vorhandene Einschränkung der Datenspeicherung kann sich kein Bürger sicher sein, ob sein Umfeld und Alltag nicht aufgezeichnet werden und ein Missbrauchschutz, der nicht ausreichend gegeben ist, kann die Daten der Bürger nicht ausreichend wahren. Die Datenspeicherung ist der willkürlich. Ferner spricht gegen eine Verhältnismäßigkeit des Eingriff, dass ein Zugang, der über sechs Monate bis zwei Jahre gegeben ist, viel zu pauschal ist. Der Eingriff ist somit nicht verhältnismäßig.

3. Zwischenergebnis

Der Eingriff ist nicht von den Schranken-Schranken gedeckt. Eine Grundrechtsverletzung liegt vor.

D. Zwischenergebnis

Eine Grundrechtsverletzung liegt vor. Die Klage ist begründet.

Ergebnis

Eine Klage des A hat Aussicht auf Erfolg.

Aufgabe 2

Wenn eine RL unmittelbare Wirkung entfaltet ist sie von jedem MS umzusetzen. Die unmittelbare Wirkung von RL ist möglich und zulässig unter den Voraussetzungen, dass die Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die RL zunächst self-executing ist. Unter self-executing versteht man die hinreichende Bestimmtheit einer RL und die Unbedingtheit. Sie muss also ohne einen weiteren Umsetzungsakt wirken. Ferner darf sie keine benachteiligende Wirkung für den Bürger entfalten, das heißt sie darf nicht umgekehrt-vertikal wirken, sodass der MS keine RL gegen einen Bürger geltend machen kann. Das widerspräche dem Sanktionsprinzip, dass nur der MS sanktioniert werden kann, aber nicht der Bürger. Ferner ist eine unmittelbare Wirkung einer RL ausgeschlossen, wenn ein Fall der horizontalen Direktwirkung vorliegt. Ein Bürger kann nämlich keine RL gegen einen anderen Bürger geltend machen. Zu differenzieren ist hier von der horizontalen Drittwirkung. Bei dieser macht ein Bürger die nicht Umsetzung einer RL gegenüber einem MS geltend und ein Anderer Bürger würde bei evtl. unmittelbarer Wirkung der RL Nachteile ziehen. Bei dem Fall der horizontalen Drittwirkung gilt es zu differenzieren ob es sich bei den Nachteilen um eine negative Folge, also einen Rechtsreflex handelt, oder ob dem Benachteiligten Bürger Verpflichtungen auferlegt werden. Bei letzterem ist eine unmittelbare Wirkung der RL ausgeschlossen.

Aufgabe 3

Das Vorabentscheidungsverfahren dient der Auslegung der Verträge und der Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU. Das Verfahren setzt sich aus Zulässigkeit und Beantwortung zusammen. Wesentlicher Bestandteil der Zulässigkeit ist, dass der EuGH zuständig

ist gem. Art 267 AEUV und dass ein tauglicher Vorlagegegenstand durch einen tauglichen Vorlageberechtigten vorliegt. Ferner muss es sich um einen echten und keinen konstruierten Rechtsstreit handeln und es darf sich um keine sein hypothetische Frage handeln. Form- und Fristanforderungen gibt es hierbei nicht. Eine bekannte Problemstellung ist hier, ob ein letztinstanzliches Gericht eines MS verpflichtet ist, die Frage dem EuGH vorzulegen oder ob es verpflichtet ist die Frage selbst anzunehmen. Eine Ansicht verneint die Vorlagepflicht mit der Begründung des Wortlauts von Art. 267 II AEUV „kann“. Danach besteht keine Pflicht. Eine Andere Ansicht bejaht die Pflicht zur Vorlage damit, dass es trotzdem eine einheitliche Auslegung geben muss und nicht innerhalb der MS durch Befreiung der Vorlagepflicht Unterscheide geben kann. Dies wird letztendlich auf der Supranationalität der EU gestützt.

13 Punkte

Anmerkungen

Die Prüfung des persönlichen Schutzbereichs war in diesem Umfang nicht geboten, da hier eine objektive Rechtsbeanstandung erfolgt. Ferner fehlt in der Abwägung der Maßstab nach dem die Abwägung erfolgen muss. In der zweiten Aufgabe hätte der Ablauf der Umsetzungsfrist genauer benannt werden müssen. In der dritten Aufgabe, wird nicht auf alle relevanten Probleme eingegangen. So muss unter dem Punkt der tauglichen Vorlageberechtigung auf den einheitlichen Gerichtsbegriff eingegangen werden. Außerdem gilt zu beachten, dass das Vorabentscheidungsverfahren selbst keine Frist vorsieht. Im Falle der Überprüfung der Gültigkeit von Handlungen kollidiert das Vorabentscheidungsverfahren jedoch mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV. Um die hierfür nach Art. 263 IV AEUV erforderliche Frist nicht zu umgehen, dürfte sie in diesen Fällen nicht abgelaufen sein.